

Korrektter Umgang mit Haushalt-Kleingeräten (< 25 kg) und Leuchten bei Rückbau, Sanierung und Hausräumungen

- Haushalt-Kleingeräte und Leuchten dürfen weder geworfen noch fallengelassen werden.
- Kein maschinelles Handling mit einem Greifer oder Bagger.
- Geräte müssen witterungsgeschützt gelagert sein.
- Die Sammlung, die Lagerung und der Transport lose als Schüttgut in Containern ist nicht zulässig.
- Gemäss SDR/ADR ist der Versender von Elektroaltgeräten mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB-haltige EAG) haftbar für die Einhaltung der Vorschriften und solange verantwortlich, bis das Gut beim Empfänger abgeladen ist.
- Im Zweifelsfall sind Leuchten und Haushalt-Kleingeräte immer als LIB-haltig anzusehen.
- Es gilt das Vermischungsverbot (VVEA, Art. 9) und die Separatsammlung (VREG, Art. 1).
- Grosse Mengen an Geräten müssen vor der Anlieferung mit dem Empfänger vereinbart werden.
- Für schlechte Anlieferqualität ist der Empfänger berechtigt, seinen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

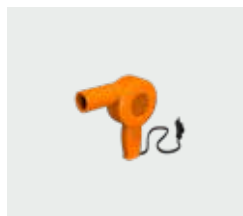
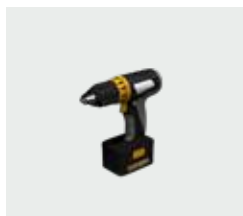
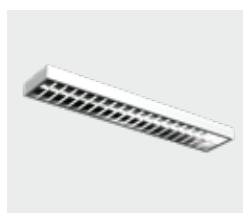


Defekte Lithium-Ionen-Batterien in Leuchten und Haushalt-Kleingeräte

Offensichtlich defekte Lithium-Ionen-Batterien müssen aussortiert und in die Stahlfässer der Lithium-Ionen-Batteriesammlung von Inobat verpackt werden. Besondere Vorsicht ist bei Pouch-Zellen-Batterien mit wenig Aussenschutz geboten.

Achtung: Alte Leuchten können asbesthaltig sein oder andere Gefahren aufweisen.

Richtig erkennen



Klassifizierung

Leuchten und Haushalt-Kleingeräte (mit und ohne Lithium-Ionen-Batterien) gelten als «anderer kontrollpflichtiger Abfall». Beschädigungen sind zu vermeiden. Die Übergabe der Altgeräte darf nur an bewilligte Unternehmen erfolgen.

Bereitstellung

Leuchten und Haushalt-Kleingeräte müssen getrennt von anderen Abfällen und ohne Verpackungsmaterial von Neugeräten für die Entsorgung kommissioniert werden.

Gebinde

- Gebinde müssen für das entsprechende Gewicht ausgelegt sein.
- Die Wahl der Gebinde muss mit dem Empfänger der Geräte vereinbart sein.
- Ein maximales Volumen von 3 m³ und eine maximale Höhe von 1,60 m darf nicht überschritten werden.
- Geeignete Gebinde sind zu beschaffen.

Ladungssicherung

Die Ladungssicherung muss formschlüssig erfolgen oder die Geräte müssen durch geeignete Ladungssicherung geschützt sein.

Beschriftung der Ware für den Transport

- Es gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Transport.
- Eine Kennzeichnung auf den Gebinden mit «Lithiumbatterien zur Entsorgung» oder «Lithiumbatterien zum Recycling» ist vorzunehmen.

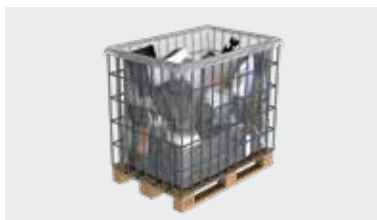
Transport

Die Organisation der fachgerechten Abholung oder Lieferung inklusive Auf- und Ablad ist Sache des Absenders.

Abholungen

- Abholungen sind kostenpflichtig.
- Be- oder Entladepersonal muss anwesend sein.

Akzeptierte Gebinde



Achtung: Falls nötig, müssen die Gebinde ausgekleidet sein, z. B. mit reissfester Innenfolie bei Gitterrahmen oder Bodenabdeckungen bei Holzpaletten.



Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an SENS eRecycling.

+41 43 255 20 00
info@eRecycling.ch

www.eRecycling.ch

Nicht akzeptierte Anlieferqualität

